

Zeitschrift: Schweizer Kunst = Art suisse = Arte svizzera = Swiss art
Herausgeber: Visarte Schweiz
Band: - (1910)
Heft: 104

Artikel: Antwort auf diesen Artikel
Autor: Emmenegger, Hans
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-626245>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

gestellt, die offizielle Sprache des Zentralvorstandes sei — französisch. Und dieser Antrag sei zum Beschluss erhoben worden.

Das ist wirklich verblüffend und besonders in diesem ganz speziellen Fall. Ein Deutschschweizer stellt diesen Antrag und in einem Vorstand, der mindestens zur Hälfte aus Deutschschweizern besteht. Was würden wohl die lieben Kollegen aus Genf, Waadt und Neuenburg gesagt haben, wenn Herr E. verlangt hätte, die offizielle Sprache sei deutsch? Das hätte ein nettes Gelächter abgesetzt.

In Zukunft ist also die Hauptqualifikation für ein Mitglied des Zentralvorstandes, dass es französisch kann, und wir schlagen vor, dass jedes neue Mitglied (auch die welschen) bei ihrem Eintritt durch Herrn E. drei Stunden lang examiniert werde, ob es auch wirklich tauglich sei. Und der Zentralvorstand soll Namen wechseln und sich nennen: «Sprachkränzlein zur Vollendung in der französischen Konversation unter Leitung des Hrn. Emmenegger aus Luzern».

Wir glauben ja furchtbar gern, dass Herr E. tadellos französisch spricht und das noch «gerner» seinen welschen und deutschen Kollegen bei jeder Gelegenheit zeigt; aber das hätte bei einiger Ueberlegung den Herren vom Zentralvorstand sofort einfallen und den Antrag unmöglich machen sollen, dass so etwas schon aus Takt gegenüber den Künstlern der deutschen Schweiz nicht festgenagelt werden darf, weil es einem Ausschiessen solcher deutschschweizerischer Künstler aus dem Zentralvorstand gleichkommt, die wohl in jeder Beziehung tüchtig, aber nicht bedeutende Kenner des Französischen sind. Und das ist deswegen besonders rücksichtslos, weil es doch auch Welsche geben soll, die nicht deutsch können. Also!

Also — gleiches Recht für alle und keine Reglementiererei über Sachen, die sich am besten ganz von selber regeln.

Im Auftrag der Sektion Bern:

R. Mürger.

Antwort auf diesen Artikel.

Dem etwas beleidigenden Wortlaut dieses entrüsteten Artikels nach sollte man meinen, das Zentralkomitee habe diesen Beschluss gefasst mit der Bestimmung, dass er für die nächsten 250 Jahre nicht umgestossen werden dürfe, **während es doch ganz selbstverständlich ist, dass man darauf zurückkommt, sobald ein Deutschschweizer in den Vorstand eintritt, der das Französische nicht genügend beherrscht.**

Rein sachliche Erwägungen veranlassten mich seinerzeit, diesen Vorschlag zu machen:

1. dass die Deutschschweizer des jetzigen Vorstandes französisch können, während die Welschschweizer nur zum Teil deutsch verstehen,

2. dass durch das Prinzip der Einsprachigkeit die Verhandlungen stark vereinfacht und die manchmal ohnehin langen Sitzungen erheblich gekürzt werden,

3. dass es für den Sekretär einfacher sei, die Zirkulare, Einladungen etc. an den Vorstand nur in **einer** Sprache schreiben und hektographieren zu müssen.

Warum soll der Vorstand seine Verhandlungen zweisprachig führen, wenn gar kein Grund hiefür vorliegt? **Erinnert man sich denn nicht mehr der Zeit, wo man das Prinzip der Zweisprachigkeit an den Generalversammlungen durchführte, wo jede, auch die längste Rede möglichst vollständig und genau übersetzt werden musste? Was war zuweilen das Resultat dieser mehrstündigen Sitzungen? Eine endlose Rednerei und das Schlussresultat in den meisten Fällen gleich null! Seit einigen Jahren übersetzt man an den Generalversammlungen nur noch das**

wichtigste, und die Erfahrung hat gelehrt, dass dieses vollkommen genügt und dass man auf diese Art etwas zustande bringt und positive Arbeit leistet.

Einen Vorwurf hätte ich freilich in dieser Angelegenheit verdient, aber nicht von der Sektion Bern, sondern von meinen deutschschweizerischen Kollegen im Vorstand, den Herren Mangold und Righini. Ich hatte an der konstituierenden Sitzung auf dem Gurten ganz aus dem Stegreif den Vorschlag gemacht, an den Sitzungen des Vorstandes solle französisch gesprochen werden, während es nichts als billig und recht gewesen wäre, mit den beiden Kollegen mich vorher diesbezüglich zu verständigen. Ich habe dann nachher mit ihnen darüber gesprochen, habe die Gründe auseinandergesetzt, weshalb ich diesen Antrag gestellt und konstatierte mit Vergnügen, dass sie, nach reiflicher Ueberlegung, meine Auffassung teilten.

Es wird übrigens niemand dem Zentralkomitee das Recht bestreiten, selbst bestimmen zu können, in welcher Sprache es die Verhandlungen führen wolle, und ich betrachte den obigen Artikel einfach als das Produkt eines ganz unangebrachten Chauvinismus. Man erlaubt sich, meinen Kollegen vom Vorstand Mangel an Takt vorzuwerfen; ich weise aber diesen Vorwurf energisch zurück.

Dass ich ein tadelloses Französisch spreche, oder mir auch nur einbilde es zu tun, ist unrichtig. Ich sprach früher einmal gut französisch; aber das ist schon lange her. Wenn ich trotzdem an den Delegierten- und Generalversammlungen meist französisch rede, so geschieht das aus den angegebenen Gründen und auch — sagen wir es offen — um gegen ein Vorurteil anzukämpfen. Es gibt nämlich eine Menge Deutschschweizer in unserer Gesellschaft, die ganz passabel französisch sprechen, aber eine gewisse Scheu haben, das zu zeigen. Diese Scheu war mir früher immer unbegreiflich; aber jetzt, nachdem eine der grössten Sektionen unserer Gesellschaft es für angezeigt gehalten, mich deswegen in unserer Zeitung anzugreifen und ein klein wenig „an den Pranger zu stellen“, **ist mir diese Scheu sehr wohl verständlich!**

Nicht dass ich mich abhalten lassen werde, in Zukunft wieder französisch zu sprechen, wenn ich es für gut finde — bewahre! Ich antworte jetzt nur schnell (1. November im Zug nach Greyerz) auf diesen Vorwurf der Berner Sektion, dessen Wortlaut mir erst vorhin in Bümpliz durch Herrn Loosli übergeben wurde, und dann ist diese Angelegenheit für mich erledigt.

Hans Emmenegger.

Kunststipendien.

Laut Bundesbeschluss vom 18. Juni 1898 und Vollziehungsverordnung vom 25. Januar 1910 kann aus dem Kredit für Förderung und Hebung der Kunst in der Schweiz alljährlich eine Summe für die Ausrichtung von Stipendien an schweizerische Künstler verwendet werden.

Die Stipendien werden zur Förderung von Studien, sowie in besondern Fällen an anerkannte Künstler, eventuell auch zur Erleichterung der Ausführung von Kunstwerken verliehen.

Anspruch auf die Unterstützung haben nur solche Künstler, die schon durch hervorragende Leistungen bekannt geworden sind, oder deren bisherige Arbeiten darauf schliessen lassen, dass sie mit Erfolg weitere Kunststudien betreiben werden.

Schweizerische Künstler, die das Stipendium zu erlangen wünschen, wollen sich **bis 31. Dezember nächsthin** beim unterzeichneten Departement anmelden.

Das Gesuch ist auf einem hiezu besonders erstellten Formular einzureichen und muss von einem Heimatschein oder sonstigen amtlichen Schriftstück, dem die Herkunft